

Fallbeispiel – Frage Verhältnismässigkeit in Polizeikontrolle**Vorfall**

Ein Bürger wird Zeuge eines harten polizeilichen Vorgehens: Während einer Personenkontrolle drückt ein Polizist das Knie in den Rücken eines dunkelhäutigen Mannes, der flach mit dem Bauch nach unten auf dem Boden liegt. Der Mann wehrt sich, worauf der Polizist ihn mit den Worten „What do you say, asshole?“ (Was sagst Du, Arschloch?) beschimpft. Der Polizist ist allein, offensichtlich unter Stress, und fordert mehrmals per Funk Verstärkung an. Als einige Minuten später zwei Polizisten mit einem Kastenwagen am Ort des Geschehens eintreffen, wird der dunkelhäutige Mann brutal, mit Schlägen und Tritten, ins Auto gezerrt. Ein anderer Beobachter hört, wie der eine Polizist zu seinem Kollegen sagt: „Immer sind es diese Neger, mit denen wir Stress haben“.

Nach dem Vorfall richten die beiden Zeugen ein Schreiben an den zuständigen Polizeikommandanten mit der Bitte, „dem Sachverhalt auf den Grund zu gehen und uns darüber zu unterrichten, wie der Vorfall seitens der Stadtpolizei eingeschätzt wird und welche Massnahmen allenfalls ins Auge gefasst werden“. In seiner Antwort schreibt der Kommandant, das Gespräch mit dem Polizisten habe ergeben, dass dieser sich überfordert gefühlt habe, weil er nach seinem Empfinden lange Zeit keine Unterstützung von Kollegen erhalten habe. Er, der Kommandant, betrachte die Sache damit als erledigt.

Rechtliche Einschätzung

a) Verhalten der Polizei

Polizeiliche Kontrollen müssen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit respektieren (Bundesverfassung, Artikel 5). Kontrollen und Festnahmen sind daher stets mit entsprechender Sorgfalt und Professionalität zu planen und durchzuführen. Das Recht auf persönliche Freiheit (Bundesverfassung, Artikel 10) verpflichtet die Polizei zudem, ohne unnötige oder unzumutbare Eingriffe in die persönliche Freiheit und die physische und psychische Integrität der betroffenen Person vorzugehen. Für einen Eingriff in das Recht auf persönliche Freiheit braucht es ein öffentliches Interesse, zum Beispiel die Durchsetzung der Rechtsordnung. Im vorliegenden Fall besteht der Verdacht, dass das polizeiliche Vorgehen unverhältnismässig war und das Grundrecht der persönlichen Freiheit verletzte.

b) Körperverletzung

Zu prüfen ist, ob der Straftatbestand der einfachen Körperverletzung oder der Tätlichkeit (Strafgesetzbuch, Artikel 123 und 126) erfüllt ist. Dies würde zu einer Bestrafung der fehlbaren Polizisten führen sowie zu einem Genugtuungs- und Schadenersatzanspruch des dunkelhäutigen Mannes wegen Verletzung seiner Persönlichkeit (Zivilgesetzbuch, Artikel 28).

c) Rassistische Diskriminierung

Die Äusserung „What do you say, asshole?“ verletzt den Straftatbestand der Beschimpfung (Strafgesetzbuch, Artikel 177). Ist die Äusserung rassistisch motiviert, führt dies zu einer höheren Strafe. Die Beschimpfung ist zudem eine Verletzung seiner Persönlichkeit, die einen Anspruch auf Genugtuung auslöst.

Die Bundesverfassung (Artikel 8) verbietet die Diskriminierung wegen Herkunft oder ethnischer Zugehörigkeit. Im Rahmen der Straf- wie auch der Administrativuntersuchung ist daher zu prüfen, ob die rabiante Polizeikontrolle auf rassendiskriminierende Motive zurückzuführen ist. Indiz dafür ist unter anderem die Äusserung „Immer sind es diese Neger“.

d) Pflicht zur Untersuchung des Vorfalls

Da die Umstände des Vorfalls nicht klar sind und Verdacht auf ein unverhältnismässiges und strafrechtlich relevantes Verhalten der Polizisten besteht, ist die Polizei verpflichtet, die zuständige Strafverfolgungsbehörde über den Vorfall zu informieren. Diese muss eine Voruntersuchung einleiten. Zusätzlich ist eine Administrativuntersuchung angezeigt, die das Verhalten der Polizisten und ihrer Chefs auf seine Rechtmässigkeit hin überprüft. Eine strafrechtliche Verurteilung der Polizisten hat die Anordnung administrativer Massnahmen zur Folge (Versetzung, Kündigung).

Rechtsweg

a) Strafverfahren

Die zuständige Strafuntersuchungsbehörde ist bei Kenntnis mutmasslich schwerer Körperverletzungen und Verstössen gegen die Rassismustrafnorm von Amtes wegen verpflichtet, eine Strafuntersuchung einzuleiten. Die Untersuchung wegen mutmasslich leichter Körperverletzung, Tätlichkeit und Ehrverletzung wird erst auf Antrag der betroffenen Person (hier: des dunkelhäutigen Mannes) vorgenommen. Es ist daher ratsam, die Behörden mittels einer entsprechenden Strafanzeige auf den Vorfall hinzuweisen.

Im Rahmen des Strafverfahrens kann der dunkelhäutige Mann zusätzlich die zivilrechtlichen Ansprüche auf Genugtuung und Schadenersatz wegen

Persönlichkeitsverletzung anmelden. Weiter ist zu prüfen, ob die Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche mittels Staatshaftungsklage einzufordern sind. Diese richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht.

b) Verantwortlichkeitsklage

Mit einer Verantwortlichkeitsklage kann der Betroffene Klage einreichen wegen Verletzung des Rechts auf persönliche Freiheit, des Verstosses gegen das Diskriminierungsverbot und des Verstosses gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit und gleichzeitig eine finanzielle oder andere Wiedergutmachung einfordern.

c) Aufsichtsbeschwerde

Jede Person kann gegen die Polizei eine Aufsichtsbeschwerde wegen Verstössen gegen die Verfassungsrechte und gegen Straftatbestände an die politisch verantwortliche Stelle richten. Mit der Beschwerde kann verlangt werden, dass entsprechende administrative Massnahmen eingeleitet werden, zum Beispiel die Verbesserung von organisatorischen Abläufen oder die Versetzung bestimmter Personen. Ein Anspruch auf Prüfung besteht jedoch nicht.

d) Beschwerde an Ombudsstelle

Der betroffene Mann kann sich zudem mit einer Beschwerde an die zuständige Ombudsstelle wenden, sofern eine solche zur Verfügung steht. Diese hat die Möglichkeit, zwischen den Parteien zu vermitteln sowie unverbindliche Empfehlungen abzugeben.

Chancen und Gefahren

Der Rechtsweg ist oft das einzige Mittel, um gegen unverhältnismässiges Handeln der Polizei vorzugehen und die Untersuchung eines Vorfalles auszulösen. Die Erfahrung zeigt, dass solche Fälle selten über den Dialog geregelt werden können, da Aussage gegen Aussage steht. Allerdings ist auch der Rechtsweg in der Regel nicht von Erfolg gekrönt. Bei einer Strafanzeige gegen die Polizei kann diese eine Gegenanzeige einreichen. Administrativuntersuchungen sind zudem keine unabhängigen Verfahren, sondern werden von den staatlichen Behörden durchgeführt.

Bessere Chancen bietet oft eine Beschwerde an eine Ombudsstelle. Hier besteht die Möglichkeit, dass zwischen den Parteien ein fairer Dialog hergestellt und eine für beide Seiten annehmbare Lösung entwickelt wird. Dies hängt jedoch unter anderem von der Akzeptanz der Ombudsperson durch die Polizei ab.

Mögliches Vorgehen

Die komplexe Situation und die unterschiedlichen rechtlichen Möglichkeiten, Chancen und Risiken erfordern ein professionelles Vorgehen. Es ist daher zu empfehlen, dass der betroffene Mann wie auch die Zeugen umgehend Unterstützung bei einer anerkannten Beratungsstelle oder, wo vorhanden, bei einer Ombudsstelle suchen.

Die Zeugen haben sich grundsätzlich richtig verhalten: Es ist wichtig, bei einem mutmasslichen Fehlverhalten der Polizei den Vorfall so genau wie möglich zu dokumentieren und diesen umgehend in einem Schreiben an die Polizeiführung (Polizeikommandant) zu melden, mit der Bitte um Stellungnahme und mit Kopie an die politisch verantwortliche Stelle (zum Beispiel die Justizdirektion). Zusätzlich ist in einem Schreiben an die politisch verantwortliche Stelle zu verlangen, den Vorfall an die zuständige Strafuntersuchungsbehörde zu überweisen und eine Administrativuntersuchung einzuleiten. Wird dieser Forderung nicht entsprochen, können die Zeugen eine entsprechende Strafanzeige deponieren.